

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen — Drucksachen 10/1441, 10/2459 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 KWG)

In Artikel 1 erhält Nummer 6 folgende Fassung:

„6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. bei Kreditinstituten in einer anderen Rechtsform das eingezahlte Kapital und die Rücklagen, bei Sparkassen mit Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung zusätzlich ein von dem Anstalts- oder Gewährträger festzusetzender Zuschlag innerhalb der Grenzen des Absatzes 6.“

cc) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Kredite an den Kommanditisten, den Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den Aktionär, den Kommanditaktionär oder an den Anteilseigner an einem Kreditinstitut des öffentlichen Rechts, dem mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) des Kreditinstituts gehören oder dem mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmrechte zustehen, sind abzuziehen, wenn sie zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie entgegen der Bankübung nicht ausreichend gesichert sind. Für die Berechnung des Vomhundertsatzes nach Satz 2 gilt § 16 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes entsprechend.“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 4 bis 9 ersetzt:

„(4) Verbindlichkeiten des Kreditinstituts in Deutscher Mark sind dem haftenden Eigenkapital innerhalb der Grenzen des Absatzes 6 zuzurechnen, wenn

1. der Gegenwert dieser Verbindlichkeiten im Falle der Liquidation, des Konkurses oder des Vergleiches des Kreditinstituts erst nach Befriedigung der nicht nachrangigen Gläubiger zurückgefordert werden kann,
2. die Gläubiger nicht berechtigt sind, gegen Forderungen des Kreditinstituts aufzurechnen, das Kreditinstitut für die Verbindlichkeiten keine Sicherheit bestellt und eine vorzeitige Erfüllung ausgeschlossen ist,
3. der Gegenwert der Verbindlichkeiten dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von sieben Jahren zur Verfügung steht und solange die Verbindlichkeiten nicht in weniger als zwei Jahren fällig werden oder fällig werden können.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Kreditinstitut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

(5) Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen,

1. wenn sie bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen,
2. wenn sie erst nach Befriedigung der Gläubiger des Kreditinstituts zurückgefordert werden können,
3. wenn sie dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden sind,
4. solange der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als drei Jahren fällig wird oder auf Grund des Gesellschaftsvertrags fällig werden kann und
5. wenn das Kreditinstitut bei der Begründung der stillen Gesellschaft auf die in den Sätzen 3 und 4 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat.

Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, die nicht bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen, sind unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 bis 5 dem haftenden Eigenkapital innerhalb der Grenzen des Absatzes 6 zuzurechnen. Die Teilnahme am Verlust kann nicht nachträglich geändert werden; im übrigen gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend. Kredite an stille Gesellschafter, deren Vermögenseinlage mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals beträgt, sind vom haftenden Eigenkapital abzuziehen, wenn sie zu

nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie entgegen der Bankübung nicht ausreichend gesichert sind. Für die Berechnung des Vomhundertsatzes nach Satz 4 gilt § 16 Abs. 4 des Aktiengesetzes entsprechend.

(6) Der Haftungszuschlag bei Sparkassen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4) sowie die Zurechnung von nachrangigen Verbindlichkeiten (Absatz 4) dürfen insgesamt zwanzig vom Hundert des sonstigen haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Ein Haftsummenzuschlag bei Genossenschaften (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) ist auf die Obergrenze nach Satz 1 anzurechnen.

(7) Nachgewiesenes freies Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter kann auf Antrag in einem vom Bundesaufsichtsamt zu bestimmenden Umfang als haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden.

(8) Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals ist die letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz. Das Bundesaufsichtsamt kann nachgewiesene Kapitalveränderungen bereits vor Feststellung des Jahresabschlusses berücksichtigen.

(9) Die Kreditinstitute haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Kredite anzuzeigen, die nach Absatz 2 Satz 2 oder nach Absatz 5 Satz 4 abzuziehen sind. Diese Kredite sind unverzüglich erneut anzuzeigen, wenn die gestellten Sicherheiten oder die Kreditbedingungen rechtsgeschäftlich geändert werden. Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten alle fünf Jahre einmal eine Sammelaufstellung der nach Satz 1 anzuzeigenden Kredite einfordern."

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 10 a KWG)

In Artikel 1 Nr. 7 erhält § 10 a Abs. 3 Satz 3 folgende Fassung:

„Von dem gemäß Satz 2 quotal zusammenzufassenden haftenden Eigenkapital sind die bei dem übergeordneten Kreditinstitut ausgewiesenen Buchwerte der Kapitalanteile, der Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 4 und der Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2, die auf die gruppenangehörigen Kreditinstitute entfallen, abzuziehen; bei mittelbaren Beteiligungen sind solche Buchwerte gemäß Satz 2 quotal abzuziehen.“

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 12 KWG)

In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 12 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 als haftendes Eigenkapital zu berücksichtigenden Zuschläge sowie das als

haftendes Eigenkapital nach § 10 Abs. 7 zu berücksichtigende freie Vermögen bleiben hierbei außer Ansatz."

4. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 29 KWG)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a werden die Worte „§ 10 Abs. 8 Satz 1 und 2" durch die Worte „§ 10 Abs. 9 Satz 1 und 2" und die Worte „§ 10 Abs. 8 Satz 3" durch die Worte „§ 10 Abs. 9 Satz 3" ersetzt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 31 KWG)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a werden die Worte „§ 10 Abs. 8 Satz 2" durch die Worte „§ 10 Abs. 9 Satz 2" ersetzt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 35 KWG)

In Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd werden die Worte „§ 10 Abs. 7" durch die Worte „§ 10 Abs. 8" ersetzt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 46 (§ 56 KWG)

In Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe b Nr. 4 werden die Worte „§ 10 Abs. 8 Satz 1 oder 2" durch die Worte „§ 10 Abs. 9 Satz 1 oder 2" und in Buchstabe b Nr. 6 die Worte „§ 12 Abs. 1" durch die Worte „§ 12 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

8. Zu Artikel 2 (Übergangsvorschriften)

a) In Artikel 2 wird nach § 1 folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Der Zuschlag nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 und die nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen dürfen erstmals für das Jahr 1985 mit höchstens einem Viertel festgesetzt oder in Anspruch genommen werden und für die folgenden Jahre jeweils höchstens um ein weiteres Viertel bis zum Erreichen des Höchstsatzes erhöht oder weiter in Anspruch genommen werden."

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 oder 5" durch die Worte „§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 oder 5" ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1a. bis zum 31. Dezember 1986 voll, danach nur im Rahmen des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen zuzurechnen, wenn sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht erfüllen,".

cc) In Nummer 2 werden die Worte „§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4" ersetzt durch die Worte „§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 oder 4".

Bonn, den 5. Dezember 1984

Dr. Vogel und Fraktion